

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hat, nur empfehlen. — Es könnte durch deren Studium manche irrige Anschauung beseitigt und manche unrichtige Behandlung von Zugpferden und Fuhrwerken vermieden werden. F. v. S.

Kidgenossenschaft.

— (Beförderung von Infanterie-Instruktoren.) Die nachgenannten Instruktionsoffiziere werden zu Majoren der Infanterie (Füsiliere) befördert und nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt:

1. de Meuron, Eduard, von Orbe, in Lausanne, bisher Hauptmann im Generalstabskorps, Instruktor I. Klasse in der I. Division;

2. Quinlet, James, von Vevey, in Bern, bish. Hauptmann im Generalstabskorps, Instruktor II. Klasse in der II. Division;

3. Monnier, John, von Carouge, in Colombier, bish. Adjutant des Bataillons 18 A, Instruktor II. Klasse in der II. Division.

— (Wegfall der Federbüsche und Adjutantenfangschnüre.) Ein Cirkular des schweizerischen Militärdepartements vom 4. März sagt: Mit Ermächtigung des Bundesrates und in Vollziehung des neuen Bekleidungsreglementes verfügen wir folgendes:

1. Der Federbusch als Auszeichnung höherer Offiziere soll von nun an nicht mehr getragen werden.

2. Die Bestimmung des Art. 37, Lemma 3 des Bekleidungsreglementes vom 11. Januar 1898 tritt sofort in Kraft. Demzufolge haben das Adjutantenabzeichen nicht zu tragen: Die Adjutanten der Infanterie-Bataillone, der Geniehalbbataillone, der Kriegsbrückenabteilungen, der Sanitäts- und Verwaltungstruppen und ihrer Stäbe, sowie die Adjutanten der Trainchefs.

— (Über Kavallerieoffiziers-Pferde.) Der Bundesversammlung wird folgender Gesetzesentwurf vorgelegt: Art. 1. Die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses ernannten Offiziere der Kavallerie sind, so lange sie im Auszuge dienen, verpflichtet, ständig ein eigenes Dienstpferd zu halten. — Art. 2. Der Bund liefert den in Art. 1 genannten und auf Verlangen auch den bereits bei Inkrafttreten dieses Beschlusses ernannten Offizieren der Kavallerie, sofern diese im Auszuge eingestellt sind, ein Dienstpferd unter den nämlichen Bedingungen, wie sie für die Dragoner und Guiden durch die Art. 191—194 der Militärorganisation festgesetzt sind. Ebenso finden die Bestimmungen der Art. 195—204 auf die Dienstpferde der Kavallerie die entsprechende Anwendung. — Art. 3. Die zweiten und eventuell dritten Pferde, zu denen die Kavallerieoffiziere im Dienste berechtigt und verpflichtet sind, haben dieselben nach Mitgabe von Art. 182 der Militärorganisation selbst zu beschaffen. Sie werden dafür vom Bunde in gleicher Weise entschädigt wie die übrigen Offiziere. — Art. 4. Insoweit Art. 182 der Militärorganisation mit diesem Bundesbeschlusse im Widerspruche steht, wird derselbe aufgehoben. Der Bundesrat erlässt die zur Ausführung des Beschlusses erforderlichen Verordnungen. — Art. 5: Referendumsvorbehalt.

— (Verordnung inbetreff Abgabe von Instruktoren-Pferden.) Das schweizerische Militärdepartement hat unterm 14. März abhin folgende Verfügung betr. die Verwendung der Dienstpferde von beurlaubten oder kranken berittenen Instruktoren getroffen:

Die Pferde von erkrankten oder beurlaubten rationsberechtigten Instruktoren können während der Krankheit oder Abwesenheit dieser Letztern dienstlich verwendet werden, sofern die betreffenden Instruktoren ihre frei-

willige Einwilligung hiezu erteilen. In diesem Falle gelten folgende Grundsätze:

Der Unterhalt und die Wartung dieser Pferde hat analog der den Divisionskreisen zugeteilten Reservepferde zu geschehen, insofern nicht durch den Eigentümer die Wartung durch den eigenen Bedienten verlangt wird. In ersterem Falle hat der Eigentümer des Pferdes weder Anspruch auf die Ration noch auf die Wartungsgebühr, in letzterem Falle nur auf die Wartungsgebühr.

Die Kosten für die Bahntransporte dieser Pferde, sowie ihre Begleiter, fallen zu Lasten der Unterrichtskurse. Für diese Transporte sind stets Transportgutscheine auszustellen.

— (Maschinengewehre.) Der Bundesversammlung wird in der Aprilsession eine neue Vorlage betreffend Errichtung von Maschinengewehr-Abteilungen zugehen. Dieselbe wird die Errichtung von Maschinengewehr-Schützenkompagnien mit je acht Maschinengewehren vorsehen; die Kompagnien werden je einer Kavallerie-Brigade zugeteilt, können aber auch besondere Gefechts-Einheiten bilden.

— (Das Kriegsgericht der V. Division) verurteilte heute den Sanitätssoldaten Rödel, wohnhaft im Kempthal, eingeteilt im Bat. 59, wegen körperlicher Verletzung gegenüber einer Civilperson zu 14 Tagen Gefängnis und den Kosten.

— (Schliessversuche.) Wie die „Revue“ berichtet, wurden auf der Thuner Allmend Schliessversuche mit einem neuen Projektil angestellt, das man bei der Positionsartillerie einzuführen gedenkt und dessen Wirkungen viel zerstörender sind, als dies bei andern Geschossen bis jetzt der Fall gewesen. Bei den Versuchen liess man u. a. ein solches in freier Luft platzen. Unterhalb war eine Bühne aus eichenen Dielen und Eisenbahnschienen errichtet worden. Sie wurde vollständig auseinandergerissen; die Eisenbahnschienen waren zerbrochen oder verbogen und wie Strohhalme weit fortgeschleudert. Das neue Geschoss hat eine Länge von 48 cm, ist mit Weisspulver gefüllt und soll sich vorzüglich zur Mörserladung eignen.

— (Pulverfabriken.) Im Jahre 1897 haben die schweiz. Pulverfabriken hergestellt: 49,217 kg rauchschwaches Gewehrpulver; 21,773 kg Pulver für das 8,4 cm- und 9206 kg für das 12 cm-Geschütz; 4988 kg Pulver für Platzpatronen; 1583 kg für Manöverkartuschen der Feldartillerie; 2845 kg Pulver verschiedener Art und 2157 kg gepresstes Pyroxilin, insgesamt 91,769 kg Pulver.

— Unfall. (In Lausanne) im Dienst befindliche Soldaten bestiegen einen vom Riponneplatz abfahrenden Tramwagen, um rechtzeitig die Kaserne zu erreichen. Da plötzlich auf aufsteigender Strasse erlosch das elektrische Licht und der Wagen, von der Kraft im Stiche gelassen, fuhr immer schneller rückwärts. Die Bremsen genügten nicht mehr und ein schwerer Unfall war zu gewärtigen bei der Überlastung des Wagens. Der Kondukteur forderte die Soldaten auf, abzusppringen, und konnte dann glücklich das leichter gewordene Fuhrwerk zum Stehen bringen. Von den Soldaten aber renkte einer sich eine Schulter aus, ein anderer brach einen Arm, andere erlitten Quetschungen.

Luzern. (Die Inspektion des militärischen Vorunterrichtes) hat im Auftrag des eidg. Militärdepartements Sonntag den 13. März Herr Kreisinstruktor Oberst Bindschedler abgenommen. Als Adjutant begleitete ihn Hauptmann ImObersteg. Herr Oberst Bindschedler sprach den Leitern des Kurses am Schlusse der Prüfung seine volle Anerkennung aus. Bei einer spätern Gelegenheit berichtete er anderen, dass die Leistungen seine Erwartungen weit übertroffen haben.

Graublinden. († **Hauptmann Johann Christoffel**) ist am 15. März in Trins im Alter von 61 Jahren gestorben. Er trat noch jung in das Instruktionskorps des Kantons und wurde 1875 als die Instruktion an den Bund übergang von der Eidgenossenschaft übernommen. Er wurde im VIII. Kreis eingeteilt. In diesem leistete er besonders durch seine Kenntnis der Landessprache gute Dienste. Es war der einzige Instruktor der VIII. Division, der die lingua ladina kannte (das Rhätische, welches im Reinthal gesprochen wird). 1892 wurde Christoffel in den VI. Kreis (nach Zürich) versetzt. Nach der „N. Z. Z.“ brachte er den Ruf als allgemein beliebter und geachteter Lehrer mit sich. „Auch in Zürich erfreute sich der bescheidene liebenswürdige Mann allgemeiner Zuneigung.“ Infolge geschwächter Gesundheit wurde er vor zwei Jahren mit Halbsold beurlaubt. In seiner Heimatgemeinde war er ein hochgeachteter Mann, welchem bis an sein Lebensende verschiedene Ehrenämter anvertraut blieben. Er ruhe in Frieden.

Genf. (Bewaffnete Pompiers) sollen eingeführt werden. Der Grosse Rat hat sich mit dem Gegenstand anfangs des Monats beschäftigt. Die Ansicht, dass es zweckmässig sei, die Pompiers-Sappeure zu bewaffnen, vertrat der Militär-Direktor Herr Staatsrat M. Vautier. Als Waffe wurde das frühere Repetiergewehr Ordonnanz 1869 in Aussicht genommen. Die Frage wurde an eine Kommission gewiesen.

A u s l a n d.

Deutschland. (Pensionierungen.) Im Reichstage wurde nachgewiesen, dass eine Steigerung der Pensionierungen von 200% gegen früher eingetreten sei. Mit 41 Jahren scheiden im Durchschnitt die Hauptleute, mit 48 Jahren die Stabsoffiziere aus dem Heer, infolge sowohl der aufreibenden Anforderungen des Dienstes, wie wegen des herrschenden Systems, welches in dem jüngeren Lebensalter und nicht in dem Schatz der Dienst-erfahrung den grösseren Wert erkennt. Wenn aber die Armee eine Maschine bildet, so handelt es sich darum, dass ihre einzelnen Teile gut abgeschliffen in einander greifen, und dass neue noch nicht völlig justierte Teile nicht Reibung hervorrufen. Die Sicherheit der Führung von grösseren Truppenverbänden muss unbedingt einbüssen, wenn die Persönlichkeiten in den höheren Kommandostellen so rasch wechseln wie seit etwa 10 Jahren im deutschen Heere der Fall ist. Das Militärkabinet schafft mit diesem Vorgehen Unzufriedenheit, da mit Ausnahme der Generale niemand mehr sicher ist, durch eine langjährige Dienstzeit entsprechend hohe Pension verdienen zu können.

(Hamb. Nachr.)

Deutschland. Preussen. († **Der Generalmajor z. D. Hermann von Leslie**) ist am 10. Februar in Königsberg gestorben. Er war 1819 geboren, 1837 in der 1. Artillerie-Brigade Lieutenant geworden und befehligte 1866 als Major die reitende Abteilung des 1. Feldartillerie-Regiments. 1870 kommandierte er das Festungsartillerie-Regiment Nr. 5 und vom November ab die Artillerie-Kriegsbesatzung in Strassburg. 1874 trat er als Generalmajor in den Ruhestand.

Deutschland. Bayern. (Beförderungen.) Durch die kürzlich veröffentlichte Beförderung der Absolventen der Kriegsschule zu Offizieren hat die Armee einen Zuwachs von 120 Sekondlieutenants erhalten. Hievon treffen 82 auf die Infanterie und Jäger, 13 auf die Kavallerie, 1 auf die Feldartillerie, 9 auf die Fussartillerie, 11 auf die Pioniere und 4 auf den Train. Bei der Infanterie hatten die Regimenter 21, 22 und 23 sowie das 1. Jägerbataillon keinen Zugang, bei der Kavallerie

das 2. Chevauleger-Regiment und bei der Feldartillerie die Regimenter 1, 2, 3 und 4, ebenso das Eisenbahn-Bataillon. Bei der Infanterie hat die meisten Sekondlieutenants das 10. Inf.-Regt. bekommen, nämlich 8, bei der Kavallerie das 2. Schwere Reiter-Regt., nämlich 3, das 1. Fussart.-Regt. hat 2, das 2. Fussart.-Regt. 7, das 1. Pionier-Bataillon 5, das 2. Pionier-Bataillon 6 und jedes Trainbataillon 2 Sekondlieutenants erhalten. Im Infanterie-Leibregiment sind auch dieses Mal wieder nur adelige Offiziere ernannt worden.

Österreich. Pest, 11. März. (Ein beschlagnahmter Ehrensäbel.) Die Polizei belegte einen bei einem hiesigen Juwelier angefertigten Ehrensäbel für Oberst Picquart mit Beschlagnahme, den 120 hiesige Bürger als Ausdruck ihrer Sympathie nach Paris zu senden beabsichtigten. Der betreffende Juwelier verweigerte die Herausgabe des Ehrensäbels und erklärte, nur der Gewalt zu weichen. Die Polizei begründete die Beschlagnahme damit, dass der Ehrensäbel das ungarische Staatswappen trage, wozu die Bewilligung des Ministerpräsidenten zuvor hätte eingeholt werden müssen, was aber unterblieben sei. Es verlautet jedoch, die Beschlagnahme sei geschehen auf Ansuchen des französischen Botschafters in Wien, der erklärte, die französische Regierung würde durch die Überreichung des Ehrensäbels höchst unangenehm berührt werden. (Magd. Ztg.)

Wie Zeitungen melden, soll Oberst Picquart an Stelle des konfiszierten Säbels ein anderer ohne ungarisches Wappen überreicht werden.

Frankreich. (M.P.C.) (Obligatorische Schiessübungen.) Der Kammer ist ein Gesetzesvorschlag vorgelegt, welcher obligatorische Schiessübungen vom 10. bis 40. Jahre vorschreiben soll. Schon durch eine Verfügung vom 7. Juli 1893 hat der Minister des öffentlichen Unterrichtswesens Schiessübungen mit dem Flobert-Karabiner für die Schüler der öffentlichen Hauptschulen vorgeschrieben, ohne dass jedoch diese Anordnung irgendwie nähere Beachtung gefunden hätte. Der Entwurf will nun Schiessübungen in den Schulen obligatorisch festsetzen. Jeden Monat sollen die Lehrer Bericht den Inspektoren ihres Bezirks über die erhaltenen Resultate abstaten. Diejenigen Kinder, welche in der Familie oder Privatschulen Unterricht erhalten, haben zweimal im Jahre auf dem Schiessstand einer öffentlichen Schule eine Probe von ihrer Schiessfertigkeit abzulegen. Die Erwachsenen müssen bis zu ihrer Einstellung in die Armee mit dem Flobert-Karabiner 100 Schuss jährlich abgegeben haben; bei guter Schiessfertigkeit sollen sie durch Kürzung ihrer Dienstzeit belohnt werden. Die Mannschaften der Reserve der aktiven Armee und der Territorialarmee sind gehalten, jährlich 100 Schuss mit der Armeewaffe auf den Schiessständen einer Garnison, auf Entfernungen von wenigstens 200 m abzugeben. Jeder Verstoss soll damit bestraft werden, dass der Betreffende auf drei Tage zu einem Regiment eingezogen wird, um das Versäumte nachzuholen.

Russland. Petersburg, 10. März. (Rüstungen in Ostasien.) Die russische Kriegsverwaltung hat Massregeln ergriffen, welche es möglich machen werden, die im Amurgebiet dislocierten Truppen in kurzer Zeit um 10 Bataillone und 2 Eskadronen zu vermehren. Überdies sollen 6—7000 Mann über Odessa nach Wladiwostok dirigiert werden. Aus Ostasien sind in St. Petersburg Nachrichten eingelaufen, welchen zufolge in Japan ein oberster Kriegsrat unter dem Vorsitz des Kaisers gebildet worden ist, dem sämtliche Marschälle und Admirale angehören. Zum Chef des Generalstabes wurde General Kawakami, der im Vorjahre eine Studienreise im russischen Central-Asien gemacht hat, ernannt. Ferner heisst es, dass 7 Divisionen mit einem Effektiv-